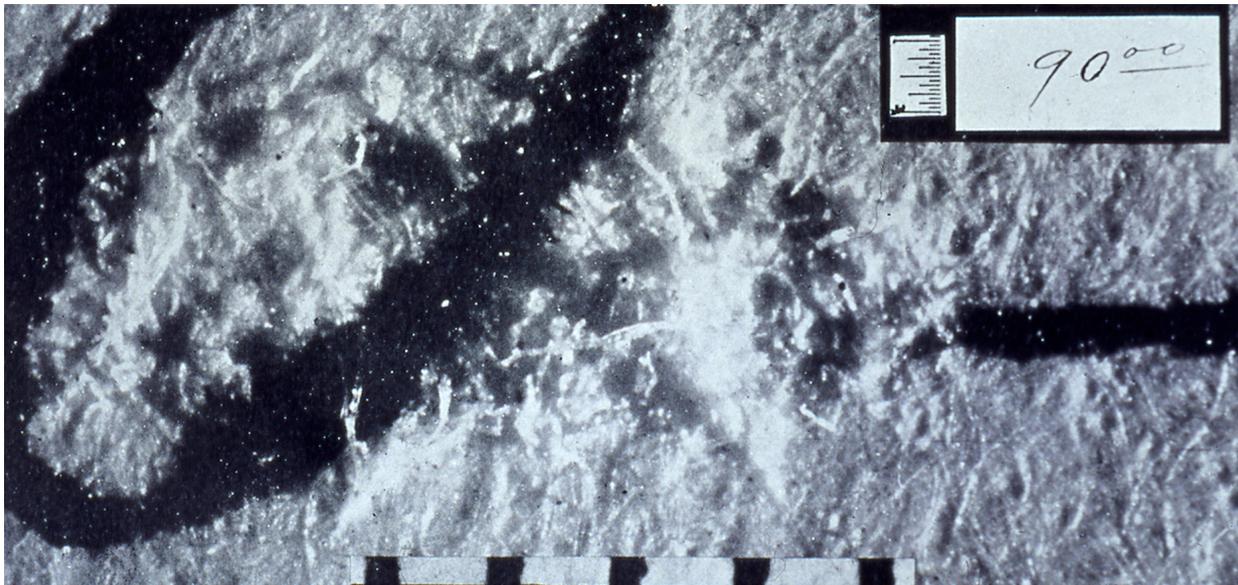


Franziska Brons:

Sachverständige Photographie 1880-1930



Albert Sherman Osborn: „An erasure by abrasion photographed by side light. Example of "9" changed to "90" after erasure of end of stroke under the two ciphers. Enlarged x 27“

In Kombination mit dem neuen Medium der Photographie verwandelte sich das Mikroskop am Ende des 19. Jahrhunderts von einem optischen Instrument zu einer bildgebenden Apparatur. Durch diese Verbindung wurde es möglich, das durch das Okular Gesehene dauerhaft auf einen Bildträger zu bannen und in Folge an das „unbewaffnete Auge“ kommunizierbar zu machen. In der wissenschaftlichen Exploration des Mikrokosmos kommt der vergrößernden Photographie damit die Aufgabe zu, die Lücke zwischen einem Gegenstand und seiner Wahrnehmbarkeit zu schließen. Die Verwendung der Photographie zur Sichtbarmachung des Unsichtbaren zwischen 1880 und 1930 ist Gegenstand der Forschungsprojekts. Der Fokus liegt hierbei auf der Verwendung von photographischen Verfahren zur Untersuchung potentieller Urkundenfälschungen in der Kriminalistik. Die kunsthistorische Aufmerksamkeit gegenüber den genuin formalen Qualitäten von Bildern und bezüglich ihres Wechselverhältnisses mit den sie hervorbringenden optischen Instrumenten erlaubt, die von ihnen ausgehende ästhetische Faszination in den Blick zu nehmen und gleichzeitig kritisch zu distanzieren.

Für die sich am Ende des 19. Jahrhunderts konstituierende wissenschaftliche Form der kriminalistischen Schriftuntersuchung war die Photographie Voraussetzung. Anders als der Zeichnung wurde dieser als einer instrumentell-mechanischen

Aufzeichnung der Status eines objektiven und beweiskräftigen Bilddokumentes zugesprochen. Hatten zuvor so genannte „Schriftexperten“ und Graphologen versucht, die Authentizität des *corpus delicti* auf der Grundlage ihrer subjektiven Anschauungen zu erhärten oder zu verwerfen, konnten die sachverständigen Gerichtschemiker nunmehr mittels der Verbindung von Mikroskop bzw. vergrößernder Linse und photographischer Platte in die materielle Struktur des Schriftstückes selbst vordringen. Die kriminalistischen Visualisierungstechniken zielten mithin darauf ab, das „optische Mehr“, das die Photographie ohnehin zu generieren in der Lage war, durch die gezielte Beeinflussung des Lichteinfalls, die Verwendung von Lichtfiltern und die Anfärbung der photographischen Platte selbst, sowie durch die speziell konstruierten Anordnungen der Apparaturen zu optimieren. Die „einfache“ Formanalyse, die den Gegenstand in der Vergrößerung zur Grundlage hat, wurde so um eine medienspezifische Analyse erweitert. Erst in der vergrößernden Reproduktion und Projektion wurde der vom Gericht bestellte Sachverständige Unregelmäßigkeiten und manipulativer Eingriffe von Hand des Fälschers gewahr, die dem Visus des „Täters“ entgehen mussten.



Werbeanzeige der Firma Unger & Hoffmann

Ausgangspunkt der Überlegungen ist die Frage, ob der seit William Henry Fox Talbot für die Photographie allgemein beanspruchte Beweisstatus in der spezifischen Bildpraxis der Kriminalistik, die mit der Erstellung von „Beweismaterial“ beauftragt ist, bekräftigt oder vielmehr einer Revision unterworfen wurde. Letzteres leitet als Arbeitshypothese die Untersuchung und revidiert damit die weit verbreitete Annahme einer positivistischen Auffassung des Mediums für das 19. und frühe 20. Jahrhundert. Die historische Rekonstruktion des Einsatzes der vergrößernden Photographie unternimmt zum einen den Versuch, einen bisher unerforschten Aspekt der Rolle von Medientechnik in der Wissenschaft zu beleuchten; zum anderen zielt die dabei vorgenommene Zuspitzung auf die Frage nach dem Beweisstatus der Photographie darauf ab, die Spannung zwischen medial gesteuerter Bildgenerierung und der Notwendigkeit einer sachverständigen Bildinterpretation zu beleuchten. Für den Bereich der wissenschaftlichen Photographie um 1900 arbeitet das Projekt damit in historischer Perspektive einen Kontrapunkt zu semiotisch argumentierenden neueren Phototheorien heraus, welche die Indexikalität des Bildes als Garanten und Bürgen eines unmittelbaren Referenzverhältnisses zwischen Photographie und Gegenstand stark machen. Keineswegs soll damit das photographische Medium als erkenntnisgenerierend aussagekräftiges verabschiedet werden. Vielmehr ergibt sich für die wissenschaftliche Photographie daraus ein Begriff bildlicher Repräsentation, welcher ein Spannungsfeld zwischen mutmaßlicher Objektivität und einer sachverständigen Herstellung beschreibbar werden lässt.

Bildnachweis

Abb. 1: Albert Sherman Osborn: Questioned Documents. A study of questioned documents with an outline of methods by which the facts may be discovered and shown, Rochester N.Y. 1910, S. 76.

Abb. 2: Friedrich Paul: Gerichtliche Photographie, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Heft 1, 1898, S. 50.